

Bundesbeschluss*Entwurf***über den Zahlungsrahmen für den ETH-Bereich
in den Jahren 2013–2016 und über die Genehmigung
des Leistungsauftrags des Bundesrates an den ETH-Bereich
für die Jahre 2013–2016**vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf die Artikel 33 Absatz 1 und 34b Absatz 2 des ETH-Gesetzes
vom 4. Oktober 1991²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Februar 2012³,
beschliesst:*

Art. 1

Zur Deckung des Finanzbedarfs des ETH-Bereichs für Betrieb und Investitionen in den Jahren 2013–2016 wird ein Zahlungsrahmen von 9480,9 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2

Der Leistungsauftrag des Bundesrates an den ETH-Bereich, vertreten durch den ETH-Rat, für die Jahre 2013–2016 gemäss dem Anhang zur Botschaft des Bundesrates vom 22. Februar 2012⁴ wird genehmigt.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101

² SR 414.110

³ BBl 2012 3099

⁴ BBl 2012 3099, Ziffer 10.3, Seite 3333

Zahlungsrahmen für den ETH-Bereich in den Jahren 2013–2016 und über
die Genehmigung des Leistungsauftrags des Bundesrates an den ETH-Bereich
für die Jahre 2013–2016. BB
